ANTRAG

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion Eing.: 21.06.2007

Ltg.-925/A-1/86-2007

R- u. V-Ausschuss

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger, Mag. Freibauer, Sacher, Ing. Penz, Cerwenka, Adensamer, Dworak, Doppler, Findeis, DI Eigner, Gartner, Erber, Ing. Gratzer, Friewald, Jahrmann, Grandl, Ebner, Hensler, Kernstock, Herzig, Mag. Kögler, Mag. Heuras, Mag. Leichtfried, Hiller, Mag. Motz, Hinterholzer, Razborcan, Hintner, Mag. Renner, Ing. Hofbauer, Rosenmaier, Ing. Haller, Mag. Stiowicek, Honeder, Thumpser, Mag. Karner, Vladyka, Lembacher, Maier, Dr. Michalitsch, Moser, Nowohradsky, Dr. Prober, Ing. Pum, Ing. Rennhofer, Mag. Riedl, Rinke, DI Toms und Mag. Wilfing

betreffend Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 - Wahlrechtspaket

Mit der vorliegenden Gesetzesinitiative soll

- die Stimmabgabe mittels Briefwahl bei der Gemeinderatswahl ermöglicht werden und
- das Mindestalter für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes herabgesetzt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z.4 (§ 4)

Der Zeitraum vor der allgemeinen Gemeinderatswahl, innerhalb welchem eine allenfalls stattfindende Neuwahl die nächste allgemeine Gemeinderatswahl in der betroffenen Gemeinde obsolet macht, soll um 6 Monate verlängert werden, da neuerliche Gemeinderatswahlen weniger als ein Jahr nach einer Gemeinderatswahl ohne schwerwiegendem Anlass wenig Akzeptanz in der Bevölkerung finden.

Zu Z.5 (§ 10a)

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll das Wahlgeheimnis der von der Briefwahl Gebrauch machenden Wähler im Hinblick darauf, dass bis 14. 00 Uhr des 8. Tages nach dem Wahltag bei der Gemeinde einlangende Briefwahlkarten bei Ermittlung des Wahlergebnisses Berücksichtigung finden, garantiert werden. Hiezu muss sichergestellt werden, dass für das Verfahren am 8. Tag nach dem Wahltag eine hinreichend große Zahl an Stimmen zur Verfügung steht. Dies soll dadurch erreicht werden, dass am Wahltag 30 Wahlkuverts von der Auswertung auszunehmen sind, somit ungeöffnet bleiben, und stattdessen für den Auszählvorgang am 8. Tag nach dem Wahltag reserviert werden.

Zu Z.6 und Z.7 (§ 17 und § 20)

Mit dieser Bestimmung soll die bundesverfassungsgesetzlich (Art. 26 Abs.1 B-VG iVm Art. 95 Abs.2 und Art. 117 Abs.2 B-VG) vorgegebene Herabsetzung des Wahlalters für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts umgesetzt werden.

Zu Z.8 (§ 38 Abs. 3)

Diese Bestimmung soll der in Art. 26 Abs.6 B-VG vorgesehenen Möglichkeit der Inanspruchnahme der Briefwahl Rechnung tragen.

Zu Z.9 und 10 (§ 39 Abs. 1)

Das Verfahren zur Ausstellung einer Wahlkarte soll um Bestimmungen im Zusammenhang mit der Beantragung der für die Briefwahl erforderlichen Wahlkarte ergänzt werden. Dabei orientiert sich der Entwurf grundsätzlich an § 39 Abs.1 erster und zweiter Satz der NRWO; lediglich die darin vorgesehene Möglichkeit ab Beginn

der Wahlausschreibung eine Wahlkarte beantragen zu können, soll nicht in die NÖ GRWO 1994 übernommen werden, weil dem Antragsteller mit der Wahlkarte auch ein amtlicher Stimmzettel zu überreichen ist. Amtliche Stimmzettel können freilich erst mit Abschluss und Veröffentlichung der Wahlvorschläge am 16. Tag vor dem Wahltag (§ 24 NÖ GRWO 1994) aufgelegt werden. Ferner soll das Antragsrecht für Wahlkarten schriftlich auch noch am 2. Tag vor dem Wahltag – unter den im (neuen) zweiten Satz normierten Voraussetzungen - ausgeübt werden können.

Zu Z.11 (§ 39 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz)

Die Bestimmung des letzten Satzes war bisher Inhalt des § 39 Abs.2.

Zu Z.12 (§ 39 Abs. 2)

Die Vorschrift über die grundsätzliche Gestaltung der Wahlkarte nimmt sich die NRWO zum Vorbild. Einzelheiten und Details soll aufgrund der vorgesehenen Verordnungsermächtigung die Landesregierung festlegen.

Zu Z.13 (§ 39 Abs.2a)

Welche Drucksorten dem Wähler im Falle der Ausstellung einer Briefwahlkarte zu übergeben bzw. zuzustellen sind, soll in dieser Gesetzesstelle festgeschrieben werden.

Zu Z.14 und Z.15 (§ 41 Abs.5)

Es erscheint nicht zeitgemäß und praxisfern, dass das Wahlkuvert nur durch ein Mitglied der Sprengelwahlbehörde, nicht aber durch den Wähler selbst in die Wahlurne eingelegt werden darf.

Zu Z.16 (§ 42 Abs. 3)

Diese Regelung entspricht im wesentlichen § 73 Abs.2 zweiter Satz der NRWO. Die Beschränkung auf einen ordentlichen Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde folgt aus dem Umstand, dass vorliegendenfalls Gemeinderatswahlen Regelungsgegenstand sind.

Zu Z.17 (§ 42a)

Diese Bestimmung orientiert sich an § 60 der NRWO.

Zu Z.18 (§ 45 Abs. 4)

§ 45 Abs.4 stimmt zum einen inhaltlich im Wesentlichen mit § 90 Abs.3 erster bis sechster Satz der NRWO überein; um anderen soll das vorgeschlagene Procedere lückenlos die Einhaltung des Wahlgeheimnisses gewährleisten.

Zu Z.19 (§ 52)

Wenn Wähler von der Briefwahl Gebrauch machen, wird in der Regel am Wahltag kein Wahlergebnis festgestellt werden können. Es soll gleichwohl die Gemeindewahlbehörde ermächtigt sein, am Wahltag ein vorläufiges Stimmenergebnis festzustellen.

Die Einzelheiten des von der Gemeindewahlbehörde am 8. Tag nach dem Wahltag vorzunehmenden Auszählvorganges orientieren sich an § 90 Abs.3 erster bis siebenter Satz der NRWO.

Wenn keine Briefwahlkarten ausgegeben worden sind, wird die Gemeindewahlbehörde – wie schon bisher – das Wahlergebnis am Wahltag feststellen können.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der beiliegende Verfassungsgesetzesentwurf betreffend die Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 wird genehmigt.
- 2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
- 3. Der Antrag betreffend Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 Wahlaltersenkung, LT-797/A-2/30, ist mit diesem Antrag miterledigt."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 21. Juni 2007 möglich ist.